

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Biogasanlage Stader Straße“, 2. Änderung, der Gemeinde Heeslingen

Der Rat der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am **14.06.2017** den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Biogasanlage Stader Straße“, 2. Änderung**, mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 29 „Biogasanlage Stader Straße“, 2. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414 in der zurzeit geltenden Fassung) in Kraft.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Biogasanlage Stader Straße“ umfasst die textliche Festsetzung Nr. 6 der rechtsverbindlichen Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Biogasanlage Stader Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Heeslingen.

Der Bebauungsplan Nr. 29 „Biogasanlage Stader Straße“, 2. Änderung, mit der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich Bau, Planung, Umwelt, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu jedermanns Einsicht bereit.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, das nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Heeslingen, den 11.10.2017

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor